

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Landschaft Sargans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

18. Bürger Hirzel, alt Rathssubstitut.
19. — E. Schweizer, alt Landvogt.
20. — Landolt, alt Rathssubstitut.
21. — Waser, alt Rathssredner.
22. — Witz, alt Amtmann.
23. — Meyer, Stetrichter.
24. — Fäsi, Professor.
25. — Ochsner, Rittmeister.
26. — Tobler, Tuchherr.
27. — David Bogel beyrn gelben Hörnli.
28. — Pestaluzzi beyrn Steinbock.
29. — Wegmann, alt Junftmeister.
30. — Bürkli, Generaladjutant.
31. — Ulrich, Taubstummenlehrer.
32. — Escher, alt Stetrichter.
33. — Rordorf, Artilleriehauptmann.
34. — Meyer, Stetrichter.
35. — Trachsler, Hauptmann.
36. — Ott, Quartierhauptmann.
37. — Bogel, Hauptmann.
38. — Trichtinger, Hauptmann.
39. — Hs. Heinrich Waser, Obmann.
40. — Fehr, Obmann.
41. — Tauenstein, alt Amtmann.
42. — Fäsi, alt Rathssredner.
43. — Rudolf Waser, Obmann.
44. — Heinrich Lavater, Arzt.

L u z e r n.

Am 15. Merz wurden in der Versammlung der Volksrepräsentanten die Gutachten der verschiedenen, Tags zuvor (S. 50.) niedergesetzten Comite's angehört, und hierauf beschlossen: 1) Die Versammlung constituirt sich zu einer Nationalversammlung; 2) ihre Sitzungen werden bey verschloßner Thüre gehalten; 3) die ehemalige Regierung ist als provisorisch erklärt, doch haben die 10 Mitglieder, die sie zur Nationalversammlung ernannt hat, — weder Sitz noch Stimme mehr in der provisorischen Regierung; auch dürfen ihre Stellen darinn, noch die, die etwa vacirend werden könnten — nicht mehr besetzt werden; 4) die auswärtigen Geschäfte werden von nun an an ein diplomatisches Comite gewiesen, das aus fünf Mitgliedern der Nationalversammlung und aus fünf der provisorischen Regierung

bestehet; 5) die Verhandlungen der Nationalversammlung werden jede Woche zweymal in der Form eines Verbalprocesses durch den Druck bekannt gemacht.

L a n d s c h a f t S a r g a n s.

(Beschluß.)

„Nicht anderst glauben wir, daß man auch uns betrachten sollte, nämlich als ein Volk, dem man endlich als vollbürtig und selbstständig seine in der Natur sowohl, als der ursprünglichen Schweizerverfassung gegründeten Rechte nicht länger vorenthalten sollte. Oder sind wir nicht, gleich allen andern, Schweizer? Ist die Eidgenossenschaft nicht unsre gemeinsame Mutter? Ist jener im Rütli beschworne Bund nicht unser aller Vater? O! es kam jenen drey tugendhaften Helden gewiß nicht in Sinn, dadurch in Zukunft zwischen Freyen und Unterthanen eine gehässige Scheidewand zu ziehen, sondern ihr ursprünglicher Plan war, früher oder später alle Schweizer ihrer Bundesfrüchte theilhaftig zu machen.“

„Und nun fragen wir bescheiden und freymüthig zugleich: Kann, was hernach, in Folge der Zeit durch menschliche Leidenschaften und Unvollkommenheiten vereitelt wurde, nicht noch ißt zum Glücke der ganzen Schweiz bewerkstelliget werden? Kann jener von den drey Urörtern ausgegangene, im Rütli beschworne, und darauf nur einigen prädestinirten Städten und Ländern karg mitgetheilte Bund, sich nicht noch ißt, dem Geiste der Zeit gemäß, über ganz Helvetien verbreiten, und aus allen Schweizern nur Ein Volk, nur Eine Bruderfamilie machen? Und bringt es nicht selbst der Vortheil der bisher freyen und herrschenden Stände mit, sich ihre Angehörige zu verbrüdern, um so aus dem Stückwerk nur Einen Staat zu bilden, der an innern Kräften stark, ungleich mächtiger wird, allen auswärtigen Feinden die Stirne zu bieten, und seine Unabhängigkeit fest, wie seine Gebirge zu gründen?“

„Ja wohl ist dieß alles nur reine Wahrheit.“ —

„O! so sehet uns demnach mit gnädigen Augen an! Hebet die bisherige Scheidewand zwischen uns auf! Lasset nicht zu, daß wir uns ferner des so schönen Schweizernamens gleichsam schämen müssen! Gebet keinem Privatinteresse, noch vielweniger Feinden der Freyheit und Menschenrechte Gehör, die in ihren Angehörigen nur

Fasthiere und Halbmenschen zu sehen gewohnt sind! Betrachtet einzig das allgemeine Wohl des Vaterlandes, und lasset bald die jedem Menschen, der noch nicht ganz herabgewürdigt ist, süßtönende Antwort in unsern Ohren erschallen: Freyheit und Gleichheit sey auch Euer Loos! Von nun an seydt ihr unsre Brüder! Hier in diesen wenigen, aber vielbedeutenden Worten, Freyheit und Gleichheit, lesen Euer Gnaden und Herrlichkeiten unser einziges auf heilige, unverjährbare, unveräußerliche Menschenrechte, und Repräsentativsystem sich gründendes Begehren. Dieses noch einigermaßen, zwar immer bescheiden, zu unterstützen, sey uns noch erlaubt, zu bemerken, daß wir zwar mit unsern Hochzeiten jederzeit zufrieden waren; aber die Mittelkanäle, und eingeschlichenen Mißbräuche, die der bisherigen Einrichtung fast wesentlich und unverbessertlich ankleben, erregen auch in uns das nothgedrungene, und daher verzeihliche Verlangen nach einer bessern Constitution."

„Und warum sollte man uns diese nicht auch, wie den übrigen gemeinen Herrschaften, mildväterlich ertheilen? Wir wollen, und begehren, und erwarten ja nichts andres, als andre auch — Sollten Sie uns allein leer ausgehen lassen? Nein! Zu dem bedenket noch folgende Gründe:“

„Ihr von Zürich, daß Eure Väter sich nicht schenten, mit unsern Vätern den 21ten December 1436. ein ewiges Bürgerrecht zu schließen, das sie auch treulich hielten, indem sie auf unsre Klage, wegen den Plackereyen der östereichischen Amtleute auf Nidberg und Freudenberg, uns alsogleich ihre Hilfstruppen zuschickten, die unter Anführung des berühmten Bürgermeister Stüssis, und nebst der Hilfe unsrer damaligen Bundesgenossen, der Graubündner und Churwalchen, uns hieher unterstützten, und jene Zwingenster von Grund aus zerstörten.“ —

„Ihr von Schwiz und Glarus, daß Ihr zwar dieses Glück der Freyheit uns nur vier nicht ganz volle Jahre lieft, indem Ihr im October 1440. zu Gunsten Eures Landsmannes, des Grafen Heinrichs von Werdenberg, der es Euch hernach mit dem schulddesten Undank vergalt, mit bewaffneter Hand eine Gegenrevolution bewirkte, und uns sowohl damals, und öfters im Laufe des alten Zürcherkrieges, als besonders hernach im Jahr 1460. nebst Uri unter Euere und der andern vier Orte Bot-

mäßigkeit brachtet, ungeachtet Eure eigene Väter einst Glarus und Zug eroberten, nicht um sie zu Unterthanen, sondern zu freyen Brüdern zu machen.“ —

„Endlich bedenket Ihr alle, von den acht alten Orten, daß, dessen ungeachtet, unsre Väter, wiewohl sie nicht frey blieben und ihren edeln Zweck nicht erreichten, sich dennoch immer als wackere Schweizer betrugten, und die schweizerische Freyheit und Unabhängigkeit mehr als einmal mit ihrem Blute vertheidigten.“

„Sie, Unsre Väter — vergesset es nie! — Sie halfen Euch streiten an jenem gloriwürdigen Zehntausendrittertage, (den 22ten Jun. 1476.) auf dem mit Burgunderblute bedüngten Schlachtfeld zu Murten, wo sie, nebst andern Eidgenossen und Schweizern auf dem linken Flügel, unter dem Kommando des Schultheissen Caspar Hertenstein, von Luzern, sich nach der Wifflisburger Straße plötzlich schwenkten, und den stiehenden Burgundern den Weg versperreten, wodurch sie noch vollends ausgerieben wurden.“ —

„Sie, Unsre Väter, waren es, die im nachherigen Schwabenkrieg, dem letzten für Freyheit und Unabhängigkeit gegen Oesterreich bestandenen Kriege, sich heldenmüthig anstrengten; die nahen Grenzen besetzen halfen, und den 20ten April 1499. unter dem tapfern Heinrich Wohlleb, von Uri, der als ein zweyter Winkelried sich in der Schlacht fürs Vaterland aufopferte, den steilen Lanzenasterberg nicht ohne unsägliche Mühe erstiegen, die feindlichen Vorposten vertrieben, und einen der in den schweizerischen Annalen berühmtesten Siege erringen halfen.“ —

„Was war aber der Lohn unsrer Väter für ihren bey Murten und Fraßenz vergossenes Blut?“ —

„Wir erwarten ihn igt, diesen Lohn, aus Eurer Hand, anstatt unsrer Väter! dann seydt Ihr wahrhaft unsre Gnädige Herren, nicht nur dem Namen, sondern der That nach; und nicht nur Wir, nein! Auch unsre Kinder und Kindeskinde und späteste Enkel werden Euch Dank wissen, und nie vergessen, was Ihr den Vätern für eine Wohlthat erzeigtet, indem Ihr ihnen die schmäbliche, über dreyhundert Jahre alte Fesseln abnahmte, und sagtet: Ihr seydt frey!“ —

„In dieser süßesten aller Hoffnungen, haben wir die Ehre, uns stets Hochachtungsvoll mit Ergebenheit zu nennen, u. s. w.“